

Dr. Björn Kupczyk, LL.M.*

„Der Chinaböller“

THEMATIK	Klage eines Minderjährigen, teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung
SCHWIERIGKEITSGRAD	schwierig
BEARBEITUNGSDAUER	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt BGB; Thomas/Putzo ZPO

Vorbemerkung: Gegenstand der Fallbearbeitung ist eine Klage eines Minderjährigen auf Zahlung von Schmerzensgeld. Hinzu kommt die prozessuale Besonderheit der teilweisen übereinstimmenden Erledigungserklärung, die im Assessorexamen beherrscht werden muss.

* Der *Autor* ist Rechtsanwalt bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Köln. Die Fallbearbeitung ist einer Original-Examensklausur aus dem 2. Staatsexamen nachempfunden.

Akteninhalt ■ SACHVERHALT

Aktenauszug:

Klageschrift Rechtsanwältin Franziska Meier
Feldstraße 70
40479 Düsseldorf

Düsseldorf, den 28.05.2010

An das Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

Klage

des minderjährigen Kindes David Schlüter, geboren am 30.01.1997, Burgfeldstraße 7, 45127 Essen, gesetzlich vertreten durch die Eltern Judith und Moritz Schlüter, wohnhaft ebenda,
Klägers,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Franziska Meier, Feldstraße 70, 40479 Düsseldorf –

gegen

Frau Charlotte Baden, Haumannplatz 20, 45127 Essen,

Beklagte,

Im Namen und mit Vollmacht der gesetzlichen Vertreter des Klägers erhebe ich Klage. Ich bitte um Anberaumung eines nahen Termins zur mündlichen Verhandlung. In diesem Termin werde ich sodann beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Teilschmerzensgeld von mindestens 10.000 € zu zahlen, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Unfallereignis vom 30.12.2009 zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Falls das Gericht das schriftliche Vorverfahren gemäß § 276 ZPO anordnet und die Beklagte ihre Verteidigungsbereitschaft entgegen § 276 I 1 und II ZPO nicht rechtzeitig anzeigt, wird bereits jetzt beantragt, Versäumnisurteil gemäß § 331 III ZPO zu erlassen. Für den Fall, dass die Beklagte die Klageansprüche ganz oder zum Teil anerkennt, beantragen wir schon jetzt Anerkenntnis- bzw. Teilanerkennnisurteil zu erlassen.

Begründung:

A. Sachverhalt

Das Begehren des Klägers beruht auf folgendem Sachverhalt:

Am 30.12.2009 gegen 15.00 Uhr verkaufte die Beklagte an den Kläger ein Sortiment Feuerwerkskörper zum Preis von 10 €. Es handelte sich bei den Feuerwerkskörpern um insgesamt 50 sog. Chinaböllern der Herstellerfirma „Pyro-Tec“ mit der Artikelbezeichnung „Chinaböllern B“, Art. Nr.: 4851. Diese unterliegen der Feuerwerksklasse II der 1. Sprengstoffverordnung. Gemäß § 22 Sprengstoffgesetz i.V.m. § 21 der 1. Sprengstoffverordnung ist es verboten, derartige Feuerwerkskörper an Minderjährige herauszugeben. Der Kläger war zum Zeitpunkt des Unfalls erst 12 Jahre alt. Das Verbot der Abgabe derartiger Feuerwerkskörper an Personen unter 18 Jahren ist darüber hinaus auf der Verpackung der Feuerwerkskörper und den Feuerwerkskörpern selbst aufgedruckt.

Beweis: Richterliche Inaugenscheinnahme

Am 30.12.2009 gegen 15.30 Uhr hat der Kläger sodann in der Hofeinfahrt zwischen den Häusern Burgfeldstraße 60 und 62 bereits vier Feuerwerkskörper gezündet. Der Kläger glaubte aufgrund seiner Unerfahrenheit als Minderjähriger, einen weiteren Feuerwerkskörper in den Flaschenhals einer Sektflasche stecken und anzünden zu können.

Beweis: Zeugnis des Boris Seiffert, Burgfeldstraße 9, 45127 Essen

Bedingt durch die Detonation des Feuerwerkskörpers explodierte die Sektflasche. Glassplitter schleuderten in das Gesicht des Klägers und verursachten erhebliche Verletzungen am linken Auge des Klägers. Der ebenfalls anwesende Zeuge Seiffert wurde glücklicherweise nicht verletzt, da dieser hinter einer Hauswand in Deckung gegangen war.

Beweis: 1. Zeugnis des Boris Seiffert,
2. Augenärztlicher Befundbericht des Prof. Dr. med. Ackermann, Knappenstiege 19, 45239 Essen vom 13.01.2010 (Anlage K1),
3. Sachverständigengutachten

Durch das Unfallgeschehen vom 30.12.2009 ist am linken Auge des Klägers eine perforierende Hornhaut-Iris-Linsen-Sklerat-Verletzung mit Cataracta traumatica entstanden.

Beweis: 1. Augenärztlicher Befundbericht vom 13.01.2010 (Anlage K1)
2. Zeugnis Prof. Dr. med. Ackermann

Wegen der schweren Verletzungen am linken Auge des Klägers erfolgte in der Universitätsklinik Essen eine stationäre Behandlung in der Zeit vom 30.12.2009 bis zum 13.01.2010. Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich der Kläger noch in ambulanter Behandlung bei Prof. Dr. Ackermann. Der Kläger hat vor dem Unfall bezüglich beider Augen über volles Sehvermögen verfügt und war nicht auf optische Hilfsmittel angewiesen. Durch die schwere durchbohrende Augapfelverletzung linksäugig ist es zu einem bleibenden Schaden gekommen. Der Kläger besitzt unfallbedingt auf dem linken Auge nur noch eine Sehfähigkeit von 10%. Eine Therapiemöglichkeit besteht nicht. Es besteht auch auf lange Sicht die konkrete Gefahr, dass es zu einer Netzhautablösung kommt. Dies könnte zu einer vollständigen Erblindung des linken Auges führen.

Die Beklagte hat sich gesetzwidrig verhalten.

B. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche zu. Die Beklagte ist dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet. In rechtswidriger Weise hat die Beklagte an den Kläger Feuerwerkskörper verkauft. Hierdurch hat sie es dem Kläger ermöglicht, diese Feuerwerkskörper ohne Aufsicht einer erwachsenen Person zu zünden. Den gesetzlichen Vertretern ist nicht bekannt gewesen, dass die Beklagte die Feuerwerkskörper an den Kläger verkauft und weitergegeben hat. Hierin hätten sie auch niemals eingewilligt.

Die Beklagte ist vollumfänglich schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz umfasst auch den Ausgleich des immateriellen Schadens. Angesichts der gravierenden Verletzungen des linken Auges und der bleibenden Schäden, ist bereits nach jetzigem Stand ein Teilschmerzensgeldanspruch von 10.000 € angemessen. Bei der Bemessung wurde berücksichtigt, dass weitere Schäden zu befürchten sind.

Der Feststellungsantrag ist ebenfalls begründet. Das Ausmaß der erlittenen Verletzungen kann im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht abschließend festgestellt werden. Insbesondere ist mit einer Verschlimmerung des Zustandes jederzeit zu rechnen, sodass es zu einer Ausbreitung der materiellen und immateriellen Schäden kommen kann.

Der Anspruch auf Rückzahlung von 10 € folgt bereits aus dem Umstand, dass der Kläger minderjährig ist. Mangels Genehmigung bzw. Einwilligung konnte dieser keinen wirksamen Kaufvertrag schließen.

Der Zinsanspruch folgt aus dem Gesetz.

Der Klage ist antragsgemäß stattzugeben.

gez. Meier

**Klageerwiderung und
Widerklage**

Rechtsanwälte Knapp & Partner
Mülheimerstraße 10
45144 Essen

Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

Essen, den 28.07.2010

In dem Rechtsstreit
Schlüter././ Baden
5 O 274/10

melden wir uns für die Beklagte und zeigen Verteidigungsbereitschaft an.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,
1. die Klage wird abgewiesen,
2. der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Widerklagend werden wir beantragen,
den Kläger zu verurteilen, die Äußerung zu unterlassen, dass die Beklagte sich
gesetzwidrig verhalten habe.

Begründung:

Zu der am 16.07.2010 zugestellten Klage nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Es wird zunächst die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Essen gerügt. Die Beklagte ist unter dem 25.07.2010 in die Silberstraße 3 in 44137 Dortmund umgezogen. Wir bitten das Rubrum entsprechend zu berichtigen.

2. Die Beklagte veräußerte am 30.12.2009 Feuerwerkskörper der Feuerwerksklasse II, welche der 1. Sprengstoffverordnung unterliegen, an den Kläger. Hierbei handelte es sich um einen Privatverkauf. Die Beklagte hatte für ihre eigenen Kinder Feuerwerkskörper gekauft und dem Kläger sodann für 10 € weiterverkauft. Der Kläger brachte den Feuerwerkskörper sodann in einer Flasche zur Explosion und wurde durch umherfliegende Glassplitter am linken Auge verletzt.

Eine Haftung der Beklagten für dieses tragische Unfallereignis besteht nicht. Zum einen ist auf die Gefährlichkeit beim Zünden der Feuerwerkskörper in der Gebrauchsanleitung, die sich auf jedem einzelnen Feuerwerkskörper befindet, ausdrücklich hingewiesen worden. Bei einem normal entwickelten und begabten 12 Jahre alten Schüler eines Gymnasiums kann ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass er in der Lage ist, diese Gebrauchsanweisung zu lesen und zu verstehen. Dennoch hat er in Unterschätzung des damit verbundenen Risikos sich leichtfertig über die offensichtlichen Bedenken hinweggesetzt und den Feuerwerkskörper in vollkommen bestimmungswidriger Weise, nämlich in dem Hals einer Glasflasche, zur Explosion gebracht. Hierdurch hat der Kläger sämtliche Gebrauchshinweise bewusst missachtet bzw. vorsätzlich ignoriert. Nach dem Wissens- und Erkenntnisstand eines 12-Jährigen ist es ohne weiteres erkennbar, dass das Zünden eines Feuerwerkskörpers in einer Glasflasche dessen Wirkung extrem zu ver steigern vermag. Wieso er dann auch noch – trotz entsprechender Warnung durch den Zeugen Seiffert – das Gesicht über die Flasche hält, bleibt völlig unerklärlich.

Beweis: Zeugnis des Boris Seiffert

Mit einem derartigen Fehlverhalten des Klägers konnte und musste die Beklagte nicht rechnen. Der von dem Kläger erlittene Unfall liegt mitsamt den schweren Verletzungsfolgen außerhalb jeglicher Lebenserfahrung. Für die Beklagte war dies nicht vorhersehbar. Jedenfalls trifft aber den Kläger ein derart überwiegendes Mitverschulden, dass selbst ein etwaiges Verschulden der Beklagten vollständig in den Hintergrund treten würde. Schließlich hatte der Kläger der Beklagten auch erklärt, dass ihm, dem Kläger, es erlaubt sei, diese Feuerwerkskörper zu besitzen bzw. zu erwerben.

Beweis: Zeugnis des Boris Seiffert

Im Übrigen ist der geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch nach unserem Dafürhalten bei weitem übersetzt. Der Kläger mag zunächst einmal darlegen, woraus sich die Summe von 10.000 € ergibt. Schließlich ist die Geltendmachung eines Teilschmerzensgeldes unzulässig.

3. Der Klageantrag zu 2.) ist unbegründet. Wie dargelegt, besteht bereits keine Haftung dem Grunde nach. Darüber hinaus liegen aber auch die Voraussetzungen eines Feststellungsantrages nicht vor. Ein Feststellungsinteresse des Klägers ist nicht ersichtlich. Der Vorfall liegt bereits mehrere Monate zurück. Ob und wann eine Verschlechterung des Gesundheitszustan-

des Eintritts ist nicht ansatzweise ersichtlich. Der Kläger hat bereits nicht hinreichend dargetan, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts zukünftiger Schäden vorliegt. Er hat lediglich pauschal behauptet, dass auch gegenwärtig noch die Gefahr bestehe, dass es zu einer Netzhautablösung und damit zu einem vollständigen Verlust des Augenlichts am linken Auge kommen könne.

4. Der Klageantrag zu 3.) ist ebenfalls unbegründet. Zwischen den Parteien besteht offensichtlich ein wirksamer Kaufvertrag. Es ist davon auszugehen, dass der Kläger die Chinaböllern mit seinem Taschengeld bezahlte, das ihm zur freien Verfügung stand. Jedenfalls ging die Beklagte im Zeitpunkt des Verkaufs hiervon gutgläubig aus. Im Übrigen sind nur noch 45 von ursprünglich 50 Chinaböllern übrig, sodass der Klageantrag zu 3.) ohnehin übersetzt ist. Die Klage ist insgesamt abzuweisen.

Zur Widerklage tragen wir wie folgt vor:
Die Äußerung des Klägers, dass sich die Beklagte gesetzwidrig verhalten habe, ist ehrverletzend. Diese Äußerung hat der Kläger zu unterlassen.

gez. Knapp
Rechtsanwältin

Replik Rechtsanwältin Franziska Meier
Feldstraße 70
40479 Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.08.2010

Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

In dem Rechtsstreit
Schlüter ./.. Baden
5 O 274/10

wird der Kläger in der mündlichen Verhandlung beantragen,
die Widerklage abzuweisen.

Zur Klageerwiderung und Widerklage der Beklagten vom 28.07.2010 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Widerklage ist unbegründet. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Unterlassung gegen den Kläger. Es liegt bereits keine ehrverletzende Äußerung vor.

Das Landgericht Essen ist entgegen der Rüge der Beklagten weiterhin örtlich zuständig. Es trifft nicht zu, dass der Kläger gegenüber der Beklagten erklärt hat, dass es ihm erlaubt worden sei, Feuerwerkskörper zu besitzen bzw. zu erwerben. Das Gegenteil ist der Fall. Die Eltern des Klägers haben diesem ausdrücklich verboten, Knallkörper dieser Art zu erwerben oder zu besitzen. Unabhängig hiervon wäre eine derartige Erklärung aber auch rechtlich irrelevant. Nach § 22 Sprengstoffgesetz i.V.m. § 21 der 1. Sprengstoffverordnung ist es generell verboten, derartige Feuerwerkskörper an Minderjährige abzugeben.

gez. Meier
Rechtsanwältin

Mündliche Verhandlung Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
5 O 274/10

Essen, 26.10.2010

Gegenwärtig
Richterin am Landgericht Dr. Bude
als Einzelrichterin

Ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
In Sachen
Schlüter ./.. Baden
erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger, Herr und Frau Schlüter sowie Rechtsanwältin Meier
2. die Beklagte und Rechtsanwältin Knapp

Die Güteverhandlung wurde ergebnislos durchgeführt.
Rechtsanwältin Meier stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 28.05.2010.
Rechtsanwältin Knapp beantragte, die Klage abzuweisen und stellte den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 28.07.2010.
Rechtsanwältin Meier beantragte die Widerklage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.
Rechtsanwältin Meier erklärte zum Klageantrag zu 1.): Der Schmerzensgeldanspruch ist als Teilklage erhoben worden, weil im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Schadensentwicklung noch nicht sicher abgeschlossen ist. Für jetzt noch nicht als sicher feststellbare Folgen des Schadensereignisses soll die Möglichkeit einer späteren Geltendmachung eines weiteren Schmerzensgeldes erhalten bleiben.
Rechtsanwältin Meier legte die noch verbliebenen 45 von dem Kläger erworbenen „Chinaböllern“ mit Ausnahme der 5 zur Explosion gebrachten „Chinaböllern“ der Herstellerfirma „Pyro-Tec“ mit der Artikelbezeichnung „Chinaböllern B“, Art. Nr. 4851 vor. Die Packung und die einzelnen Chinaböllern wurden in Augenschein genommen.
Den Parteien wurde Gelegenheit zur Ansicht gegeben.
Es wurde festgestellt, dass sich sowohl auf der Verpackung, als auch auf den einzelnen „Chinaböllern“ eine Gebrauchsanweisung mit folgendem Wortlaut befindet:
„Gegenstand auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen. Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten. Nur im Freien verwenden. Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.“
Die Gebrauchsanweisung wurde verlesen.

Den Parteien wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der Kläger, persönlich gehört, erklärte:
Meine Eltern haben mir verboten, Chinaböllern zu besitzen oder zu kaufen. Darum habe ich ja auch die Beklagte gebeten, mir welche mitzubringen. Diese kam meiner Bitte nach, da sie für ihre Kinder ohnehin Feuerwerkskörper kaufen wollte. Sie hat mich nicht gefragt, ob meine Eltern damit einverstanden sind. Ich habe die Chinaböllern dann von meinem Taschengeld bezahlt.

l.d.v.g.

Beweisaufnahme Sodann wurde der vorbereitend geladene Zeuge Seiffert in den Sitzungssaal gerufen.
Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt.

Zur Person:

Ich heiße Boris Seiffert, bin 13 Jahre alt, von Beruf Schüler und wohnhaft in Essen.

Ich bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin der beste Freund des Klägers. Ich gehe mit ihm in die gleiche Klasse des Gymnasiums. Am Unfalltag wollten wir zusammen Chinaböllern anzünden. Ich selbst hatte keine eigenen Chinaböllern. Ich wusste aber, dass der Kläger sich von der Beklagten welche aus dem Supermarkt mitbringen lassen wollte. Ich habe dann gesehen, wie der Kläger für 10 € ein Sortiment Chinaböllern von der Beklagten kaufte. Ob er der Beklagten irgendwann erklärt hat, dass ihm seine Eltern dies erlaubt haben, kann ich nicht sagen. Jedenfalls haben wir anschließend angefangen, die Chinaböllern anzuzünden. Der Kläger kam dann auf die Idee, einen Chinaböllern in einen Flaschenhals zu stecken. Er sagte dann zu mir: „Geh schon mal in Deckung“.

Dies tat ich dann auch hinter einer Hauswand. Dann hörte ich nur noch den Chinaböller mitsamt der Flasche explodieren. Der Kläger hatte eine schlimme Verletzung am linken Auge.

l.d.v.g.

Das Gericht wies darauf hin, dass eine Rückzahlung der mit dem Klageantrag zu 3.) begehrten 10 € nur Zug um Zug gegen Rückgabe der verbliebenen 45 Chinaböller erfolgen könne. Auf Vorschlag des Gerichts übergab Rechtsanwältin Meier sämtliche 45 Chinaböller der Beklagten. Die Beklagte übergab an die Eltern des Klägers 10 €.

Rechtsanwältin Meier erklärte: Ich erkläre nunmehr den Rechtsstreit bezüglich des Klageantrags zu 3.) für erledigt.

l.d.v.g.

Rechtsanwältin Knapp erklärte: Ich schließe mich der Erledigungserklärung an.

l.d.v.g.
b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf den 14.12.2010, 13 Uhr, Saal 170.

gez. Dr. Bude

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger
Heinrich, Justizangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Bearbeitungshinweise

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.
2. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
3. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
6. Vom Abdruck der Anlage K1 wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt hat.
7. Es ist davon auszugehen, dass die streitgegenständlichen „Chinaböller“ der Klasse II der 1. Sprengstoffverordnung unterliegen.
8. Nicht abgedruckte Teile des Sprengstoffgesetzes und der Sprengstoffverordnung sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

Anlage: Sprengstoffgesetz und 1. Sprengstoffverordnung in Auszügen

§ 22 SprengG – Vertrieb und Überlassen

- (1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur von verantwortlichen Personen vertrieben oder an andere überlassen werden. Die verantwortlichen Personen dürfen diese Stoffe nur an Personen vertrieben oder Personen überlassen, die nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach landesrechtlichen Vorschriften damit umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben dürfen. Innerhalb einer Betriebsstätte dürfen explosionsgefährliche Stoffe auch anderen Personen überlassen werden oder von anderen Personen in Empfang genommen werden, wenn diese unter Aufsicht handeln und mindestens 16 Jahre alt sind; das Überlassen an Personen unter 18 Jahren ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich, ihr Schutz durch die Aufsicht einer verantwortlichen Person gewährleistet und die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.
- (2) (...)
- (3) Personen unter 18 Jahre dürfen explosionsgefährliche Stoffe, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, nicht überlassen werden.
- (4) bis (5) (...)

§ 21 der 1. Sprengstoffverordnung

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Dezember dem Verbraucher nicht feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 besitzt. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot nach Satz 1 bereits mit Ablauf des 27. Dezember. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht aufbewahren.

(2) bis (5) (...)